

## **Beitragsordnung**

### **für den**

### **IFBS e. V.**

auf die Mitgliederversammlung des IFBS vom 10.05.2019

#### **1. Beiträge**

**1.1** Jedes Ordentliche Mitglied des IFBS bezahlt einen Sockelbeitrag auf der Basis eines einheitlichen Grundbeitrages. Über die Höhe des Grundbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung gemäß Artikel 6, Ziffer 6.2. der IFBS-Satzung.

**1.2** Ordentliche Mitglieder, die dem FB-BA zugeordnet sind, zahlen den einfachen Grundbeitrag als Sockelbeitrag.

Ordentliche Mitglieder, die dem FB-BHV zugeordnet sind, zahlen als Vertriebsunternehmen den anderthalbfachen Grundbeitrag als Sockelbeitrag.

Ordentliche Mitglieder, die dem FB-BHV zugeordnet sind, zahlen als Hersteller den zweifachen Grundbeitrag als Sockelbeitrag.

Firmen im Fachbereich BA und Vertriebsunternehmen im Fachbereich BHV, die zu 100 % verbundene Unternehmen sind, zahlen nur den Sockelbeitrag des jeweiligen Fachbereiches ohne Zusatzbeiträge für die fakturierte Absatzmenge im Liefergeschäft in m<sup>2</sup> bzw. fakturierte Bau-m<sup>2</sup> im Montage- bzw. Bauleistungsgeschäft.

Der IFBS erhebt für die Ordentlichen Mitglieder bezogen auf die einzelnen Fachbereiche Beiträge, wobei diese sich aus den jeweiligen Inlandsmarktanteilen der Mitglieder errechnen (fakturierte Produktionsmenge in m<sup>2</sup>, fakturierte Absatzmenge im Liefergeschäft in m<sup>2</sup>).

Für die Herstellunternehmen des FB-BHV werden die gemeldeten m<sup>2</sup> je nach Produkttyp unterschiedlich gewichtet: Blechprofile gehen mit dem Faktor 1,0, Sandwichelemente mit dem Faktor 2,0 in die Beitragsbemessung ein.

Mitglieder des FB-BA müssen mit Beginn ihrer Mitgliedschaft ihre fakturierte Bau-m<sup>2</sup> im Montage- bzw. Bauleistungsgeschäft angeben. Die Mitglieder des FB-BA werden in 2 Beitragsgruppen eingruppiert:

Beitragsgruppe 1: bis einschließlich 80.000 m<sup>2</sup>

Beitragsgruppe 2: über 80.000 m<sup>2</sup>

Sofern Firmen mit Beginn ihrer Mitgliedschaft ihre fakturierte Bau-m<sup>2</sup> im Montage- bzw. Bauleistungsgeschäft nicht angeben, werden sie in Beitragsgruppe 2 eingeordnet.

Im Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft zahlen Firmen keinen Zusatzbeitrag.

Maßgebend für den Beitrag des laufenden Kalenderjahres sind die Mengen des vorangegangenen Kalenderjahres. Die entsprechenden Mengenangaben sind von den Mitgliedern des FB-BHV dem IFBS bis spätestens zum 25.01. für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr bekanntzugeben. Sollten die für die Beitragsbemessung erforderlichen Meldungen am 25.01. des Folgejahres auf das abzurechnende Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig vorliegen, ist der IFBS berechtigt, die entsprechenden Mengen auf der Basis ihm bisher vorliegender Zahlen im Schätzweg festzulegen, wobei ein Zuschlag von 20 % zugerechnet wird. Meldungen nach erfolgter Schätzung und fertiggestellter Statistik können keine Berücksichtigung finden.

Mit den aufgrund der gemeldeten bzw. geschätzten Mengenangaben ermittelten Beiträgen sind die budgetierten Jahreskosten (bJ) des Industrieverbandes, nach Abzug der Sockelbeiträge und der Beiträge der Fördernden Mitglieder zu decken. Hierbei bleiben zusätzliche Zuordnungen zu Fachbereichen unberücksichtigt.

Die budgetierten Jahreskosten (bJ) des Industrieverbandes werden von den einzelnen Fachbereichen mit folgender Quote getragen:

- 80 % für die Hersteller im FB-BHV
- 15 % für den FB-BA
- 5 % für die Vertriebsunternehmen im FB-BHV

Die einzelnen Mitglieder des FB-BA tragen die Quote von 15% nach folgendem Schlüssel je Mitglied:

Beitragsgruppe 1:  $1 \times bJ \times 0,15 / (n1 + 20n2)$

Beitragsgruppe 2:  $20 \times bJ \times 0,15 / (n1 + 20n2)$

mit

n1: Anzahl der Mitglieder in Beitragsgruppe 1

n2: Anzahl der Mitglieder in Beitragsgruppe 2

Für einzelne Projekte bzw. Arbeitskreise kann eine von Abschnitt 1.2 abweichende Kostenverteilung durch die Mitgliederversammlung des IFBS verabschiedet werden.

- 1.3** a) Fördernde Mitglieder des Verbandes zahlen, sofern es sich um Firmen oder Institutionen handelt, die am Geschäft des Bauens mit Metall partizipieren, mit Ausnahme der Mitglieder die unter Ziffer 1.3 b) fallen, den anderthalbfachen Grundbeitrag gemäß Ziffer 1.1. Hersteller von Dämmstoffen, Verbindungselementen, oder Vormaterialien, die am Geschäft des Bauens mit Metall partizipieren zahlen den zweifachen Grundbeitrag gemäß Ziffer 1.1.

b) Andere Firmen und Institutionen, wie z. B. Architektur- und Ingenieurbüros, die an einer Fördernden Mitgliedschaft interessiert sind, zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.000,00 €.

c) Für natürliche Personen und Institute als Fördernde Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag vom Vorstand fallweise festgelegt.

d) Fördernde Mitglieder des Verbandes, die ein besonderes Interesse an der Förderung der Sandwichbauweise besitzen, zahlen, sofern es sich um Firmen oder Institutionen handelt, die am Geschäft des Bauens mit Metall partizipieren, mit Ausnahme der Mitglieder die unter Ziffer 1.3 b) fallen, den zweifachen Grundbeitrag gemäß Ziffer 1.1.

Hersteller von Dämmstoffen und Vormaterialien, die am Geschäft des Bauens mit Metall partizipieren zahlen den sechsfachen Grundbeitrag gemäß Ziffer 1.1.

Hersteller von Verbindungselementen zahlen den vierfachen Grundbeitrag gemäß Ziffer 1.1.

e) Für einzelne Projekte können vom Vorstand Sonder-Förderbeiträge festgelegt werden.

## 2. Fälligkeit und Ratierung von Beiträgen und Akonto-Leistungen „Beitrag“

- a) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder können in 2 Raten eingefordert werden, wobei sich die erste Rate an dem Sockelbeitrag des jeweiligen Mitglieds orientiert, mit der zweiten Rate wird der Restbeitrag für das laufende Jahr angefordert.

Die erste Rate bemisst sich für die Fachbereiche wie folgt (siehe auch 1.2):

|                                                          |                     |
|----------------------------------------------------------|---------------------|
| FB-BA:                                                   | Sockelbeitrag       |
| FB-BHV: in Abhängigkeit der gewichteten m <sup>2</sup> , | Sockelbeitrag plus: |
| 0 - 500.000 m <sup>2</sup>                               | 0,00 €              |
| 500.000 - 1.500.000 m <sup>2</sup>                       | 3.750,00 €          |
| 1.500.000 - 3.500.000 m <sup>2</sup>                     | 10.000,00 €         |
| 3.500.000 - 7.000.000 m <sup>2</sup>                     | 15.000,00 €         |
| > 7.000.000 m <sup>2</sup>                               | 25.000,00 €         |

- b) Beiträge für das Abrechnungsjahr sind spätestens 2 Wochen nach Rechnungslegung zu zahlen.

Von neu aufgenommenen Mitgliedern ist der erste Jahresbeitrag auf Aufforderung durch die Geschäftsführung innerhalb von 2 Wochen zu zahlen.

Warschau, 10.05.2019

.....  
Dr.-Ing. Horst Dieter Schulz  
Vorstandsvorsitzender

.....  
Dr.-Ing. Ralf Podleschny  
Geschäftsführer